

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Musikhochschule Lübeck**



940-xx-2

82. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 07.11.2017

TOP 7.02

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Musikpraxis Vokal	M.Mus.	120	4	Vollzeit	50	K	K
Musikpraxis Instrumental							
Musikpraxis Musikpädagogik							
Musikpraxis Korrepetition							
Musikpraxis Kammermusik							
Musikpraxis Komposition							
Musikpraxis Musiktheorie							
Musikpraxis Kirchenmusik							

Vertragsschluss am: 09.12.2014

Ursprüngliche Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 16.12.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 19.01.2016

Dokumentation zur Wiederaufnahmen eingegangen am: 28.07.2017

Ansprechpartner der Hochschule: Martin Hundelt, Große Petersgrube 21, 23552 Lübeck,
vize-lehre@mh-luebeck.de, www.mh-luebeck.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Ariane Jeßulat, UdK Berlin, Institut für Musikwissenschaft, Musiktheorie, Komposition und Musikübertragung
- Herr Professor Dr. Bernd Clausen, Hochschule für Musik Würzburg, Präsident, Professur für Musikpädagogik/Musikdidaktik
- Herr Daniel Bedon-Gomez, Klavierlehrer, Musikschule Schneegans, Berlin
- Frau Maja Wolniak, Studentin der HMTM Hannover, Lehramt Musik und Philosophie (M.Ed.)

Hannover, den 27.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-13
5.1 Musikpraxis (M.Mus.)	I-13
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Musikpraxis (M.Mus.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit.....	II-7
1.4 Ausstattung.....	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-12
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-12
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-13
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-13
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-13
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-14
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-14
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-14
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-14
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-15
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

Das Verfahren der Reakkreditierung des ursprünglich beantragten Masterstudiengangs Musikpraxis (M.Mus) führte nach der Begehung, Berichtsabfassung und Stellungnahme der Hochschule im Jahr 2016 zu einer Aussetzung durch die Akkreditierungskommission in der 76. Sitzung am 10.05.2016.

Wie im nachfolgenden Bericht erkennbar, lag der Schwerpunkt der Kritik auf der mangelnden Modularisierung und Transparenz teils völlig verschiedener Curricula, die unter einer einheitlichen Studiengangsbezeichnung zusammengefasst waren. Eine besondere Hürde bestand für die Hochschule darin, dass die grundsätzliche Entscheidung für diese Konzeption bereits eine Akkreditierung absolviert hatte, und zwar auch bei derselben Agentur.

Durch Einbindung des zuständigen Ministeriums und Experten bei der Curriculumsentwicklung konnte die Konzeption so überarbeitet werden, dass den ursprünglichen Mängeln Rechnung getragen wurde. Gleichzeitig sollten die Belange der Hochschule, in der Praxis offenbar erfolgreich laufende Programme keinen unnötigen Änderungen auszusetzen, angemessen berücksichtigt werden.

Diese Arbeit mündete in einem neuen Akkreditierungsantrag, den die Hochschule am 28.07.2017 der Agentur übersendete. Die fristgerecht eingereichte Wiederaufnahme befasst sich im Schwerpunkt mit den Mängeln, die zuvor zur Aussetzung führten. Dabei wurden erneut zwei Personen aus der ursprünglichen Gutachtergruppe eingebunden. Weil die berufspraktische Eignung der ursprünglich unter einer einheitlichen Bezeichnung geführten Programme nicht in Frage stand, wurde bei der Prüfung des Wiederaufnahmeantrags diese Perspektive nicht noch einmal durch einen externen Fachgutachter vertreten.

2. SAK-Beschluss Wiedervorlage

2.1 Musikpraxis Instrumental (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Instrumental mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.2 Musikpraxis Vokal (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Vokal mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Musikpraxis Musikpädagogik (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Musikpädagogik mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Musikpraxis Korrepetition (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Korrepetition mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Musikpraxis Kammermusik (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Kammermusik mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

5 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.6 Musikpraxis Komposition (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Komposition mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.7 Musikpraxis Musiktheorie (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Musiktheorie mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.8 Musikpraxis Kirchenmusik (M.Mus.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musikpraxis Kirchenmusik mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3. Gutachtertivotum zur Wiedervorlage

3.1 Allgemein

3.1.1 Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme

1. *Aufgrund der Vermischung teils gänzlich unterschiedlicher Studienprogramme mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen, Studienverläufen und Qualifikationszielen zu einem Studiengang mangelt es an einer programmspezifischen Darstellung wesentlicher akkreditierungsrelevanter Elemente wie der Studierbarkeit, der Auswertungen der studentischen Arbeitsbelastung und der Zuordnung hinreichender Lehrkapazität zu jedem der Programme. (Kriterien 2.1, 2.3, 2.4, 2.8 Drs AR 20/2013)*

Die Hochschule hat die Regelungen der vormals 14 verschiedenen Varianten des Studiums Musikpraxis (M.Mus.) nun in acht verschiedenen Prüfungsordnungen vorgenommen. Dabei ist das Programm „Opernelitestudio“ entfallen. Die 13 verbliebenen Programme teilen sich nun in die folgenden Studienrichtungen mit eigener Prüfungsordnung: Instrumental, Vokal, Musikpädagogik, Korrepetition, Kammermusik, Komposition, Musiktheorie und Kirchenmusik. Innerhalb zweier Studienprogramme sind weitere Untergliederungen vorgesehen: Musikpraxis Instrumental erfasst die vier Gruppen Streicher/Harfe, Bläser/Schlagzeug, Tasten/Gitarre und Saxophon. Das Programm Musikpraxis Musikpädagogik unterteilt sich in die Gruppen Instrumental und Gesangspädagogik (IGP), Elementare Musikpädagogik (EMP) und Populärmusik (POP).

Diese Gliederung wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt, weil sie die erforderliche Klarheit über verschiedenartige Binnendifferenzierungen ermöglicht. Studieninteressierte, Studierende und Lehrende können so eindeutig identifizieren, in welcher Ordnung die für sie einschlägigen Regelungen zu finden sind. Zugangsvoraussetzungen, Studienverläufe und Qualifikationsziele können in einer transparenten Darstellung abgefasst werden. Auch zukünftige Änderungen der Konzepte oder einzelner Elemente, bspw. aufgrund von Qualitätssicherungsmaßnahmen, können nun leichter nachvollziehbar abgebildet werden.

Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung, wie Fragen der studentischen Arbeitsbelastung, der Studierbarkeit allgemein und der Ausstattung haben dadurch geeignete Bezugspunkte erhalten.

Die gewählte Gruppierung, also Abgrenzung verschiedenartiger musikpraktischer Betätigungen, erscheint gelungen. Dies trifft auch für die Wahl einer gemeinsamen Prüfungsordnung für die verschiedenen Varianten der Musikpädagogik und der Instrumentalmusik zu.

Der ursprüngliche Mangel ist somit nach Ansicht der Gutachtergruppe behoben.

2. *Die Architektur des Studiengangs entspricht nicht den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Die Hochschule verwendete bislang keine einheitliche Taxonomie der Ausbildungsziele in den Modul-*

beschreibungen und keine einheitliche Nomenklatur der Prüfungsleistungen. Lernziele und die jeweilige Prüfungsform sind bislang nicht so aufeinander abgestimmt, dass sich der Kompetenzbezug der Prüfungen feststellen lässt. Die Idee des studienbegleitenden Prüfens ist bislang nicht in allen Fällen umgesetzt worden, weil sich die Prüfungsbelastung teils durch extrem ungleichmäßige Anordnung über die Studienverläufe verteilt. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)

Bei der Überarbeitung der ursprünglich zu einem Programm zusammengefassten Varianten wurde nicht die Aufteilung in acht Prüfungsordnungen vorgenommen. Nach einer im Band I, S. 8 des Wiederaufnahmeantrags beschriebenen Standardmodulstruktur wurden auch die Curricula überarbeitet. Das grundsätzliche Modulkonzept ist dabei unangetastet geblieben.

In den Darstellungen der nun gebildeten einzelnen Programme ist das Bemühen der Verantwortlichen erkennbar geworden, Module zu bilden, die im Einklang mit den akkreditierungsrelevanten Vorgaben stehen. So unterschreiten nur noch ausnahmsweise Module den Mindestschnitt von fünf Punkten, wenngleich teilweise eine sehr starke Unterschreitung festzustellen ist. Manche Ergänzungsmodule sind auf nur einen ECTS-Punkt reduziert, wobei die Studierenden hier aus einem Wahlkatalog Ziele und Inhalte dieser Mini-Module selbst bestimmen können.

Insgesamt werden die Konzepte den Belangen der Studierbarkeit nach einer nicht überbordenden Prüfungsbelastung, einer kompetenzorientierten Prüfungsmöglichkeit und nach der Idee des studienbegleitenden Prüfens allerdings wesentlich besser gerecht.

Modulbeschreibungen wurden mit dem Ziel überarbeitet, Ausbildungsziele plastisch zu beschreiben. Anknüpfungspunkt dafür sind die in jeder Prüfungsordnung festgelegten Qualifikationsziele des jeweiligen Programms. Diese wesentlichen strukturellen Verbesserungen werden auch inhaltlich als gelungen bewertet. Der Mangel kann als behoben betrachtet werden, wenngleich für eine zukünftige Weiterentwicklung die Struktur der sehr kleinen Wahlpflicht-„Pixel“ und anderer individuell zu füllender Studienbereiche aufmerksam beobachtet werden sollte, um einem Umkippen von Wahlfreiheit in Beliebigkeit entgegenwirken zu können.

- 3. Das Studienprogramm wurde bislang nicht in nachvollziehbaren Verlaufsplänen dargestellt. Die Modulstruktur entspricht nicht den Anforderungen an Studierbarkeit und Transparenz. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)*

Jedem Studienprogramm wurden in den Prüfungsordnungen Studienverlaufsgrafiken zugeordnet. In den beiden Prüfungsordnungen, die bestimmte Ausrichtungen innerhalb desselben Genres enthalten, namentlich Instrumental und Musikpädagogik (vgl. oben den Einleitungstext), sind auch diese unterschiedlichen Varianten mit eigenen Verlaufsgrafiken aufgenommen.

Mit der Darstellung eines solchen Curriculums ist auch der empfehlende Charakter einer sinnvollen Strukturierung jeder der nun abgegrenzten Studienrichtungen verbunden. Transparenz wird dadurch nicht nur den Studierenden gegenüber hergestellt, sondern auch Studieninteressierten und Lehrenden.

Die Modulstruktur wird in den Grafiken deutlich. Sie entspricht nun grundsätzlich den KMK-Vorgaben. Die Module bilden die Grundeinheit, aus denen die Studienverlaufsgrafiken bestehen. Der Mangel ist abgestellt.

4. *Die Hochschule hat bislang keine Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung durchgeführt, bei der ein Abgleich zwischen angenommener und von den Studierenden angegebener Arbeitsbelastung erfolgte. Auch Erhebungen zu Studienerfolg und Absolventenverbleib fehlen. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)*

Die Hochschule hat dem Wiederaufnahmeantrag Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen, aus einer Studienabschlussbefragung und einer Systembefragung beigefügt. Zudem wurde ein Ergebnisbericht einer aktuell eingeholten Workload-Erhebung ergänzt (Anlagen Band II, 4.1.2.2, 4.1.2.3, 4.1.2.4, 4.1.3.1).

Außerdem wurde das Qualitätsmanagement-Handbuch überarbeitet und in einer Fassung von Beginn 2017 vorgelegt. Dort sind die eben erwähnten Maßnahmen integriert.

Darüber hinaus erfolgte eine Übermittlung der Dokumentation von Abläufen im Rahmen der Qualitätssicherung, die Übermittlung von Protokollen der Studienleitungssitzungen aus der jüngeren Vergangenheit und die Vorlage von Fragebögen über die Führung von Studierendengesprächen zum Zwecke der Qualitätssicherung.

Aus diesen Angaben lässt sich gut erkennen, dass die Hochschule Qualitätssicherungsmaßnahmen mit der ihnen gebührenden Ernsthaftigkeit verfolgt. Mit dem QM-Handbuch hat sie eine dafür tragfähige Grundlage geschaffen. Außerdem wurden Ergebnisse präsentiert, die sich auch auf den Abgleich zwischen angenommener und tatsächlicher – bzw. von Studierenden angegebener – Arbeitsbelastung beziehen. Studienerfolg und Absolventenverbleib wird nun in geregelten Abläufen gemessen bzw. erhoben.

Der Mangel ist behoben worden.

5. *Die Hochschule hat ein überarbeitungsbedürftiges Gleichstellungskonzept vorgelegt. (Kriterium 2.11 Drs. AR 20/2013)*

Die Hochschule hat ein neues Gleichstellungskonzept erarbeitet. Es ist im Juli 2017 vorgestellt worden, umfasst eine Bestandsanalyse (Genderreport), Mitgliederbefragungen, eine Aufbereitung der Befragungen und die Darstellung von Konsequenzen.

Schließlich wurde dem Konzept eine Richtlinie gegen sexuelle Belästigung und ein „Leitfaden zur Anwendung geschlechtergerechter Sprache an der MHL“ beigefügt.

Diese Maßnahmen sind zeitgemäß und aktuell. Der ursprünglich festgestellte Mangel ist damit ebenfalls behoben.

Die Gutachtergruppe möchte darauf hinweisen, dass im Rahmen der vollständigen neuen Antragsdokumentation auch alle anderen akkreditierungsrelevanten Aspekte dargestellt wur-

den. Auch hier sind einige Verbesserungen sichtbar geworden, wie zum Beispiel die Angaben zu den vielfältigen Ausstattungsfacetten und die Beschreibung der Kooperationen samt Beifügung der zugehörigen Kooperationsverträge.

Die Gutachtergruppe begrüßt die intensive Arbeit an der Güte der von der Hochschule angebotenen Masterprogramme Musikpraxis. Sie erwartet, dass den Studierenden dadurch nicht nur durch die zweifelsfrei schon bisher gute Betreuung ein greifbarer Vorteil erwächst. Auch die präzise Darstellung soll ihnen Nutzen stiften. Darüber hinaus ist die Bildung von greifbaren Referenzräumen bei jeder Art von Qualitätsprüfungsvorgängen Voraussetzung. Die deutlich transparenter gestalteten Programme können nach Ansicht der Gutachtergruppe diese Grundlage bilden.

3.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

3.2 Musikpraxis Instrumental (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Instrumental mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.1 Musikpraxis Vokal (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Vokal mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.1 Musikpraxis Musikpädagogik (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Musikpädagogik mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.1 Musikpraxis Korrepetition (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Korrepetition mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.1 Musikpraxis Kammermusik (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Kammermusik mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.1 Musikpraxis Komposition (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Komposition mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.1 Musikpraxis Musiktheorie (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Musiktheorie mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

/ Gutachtervotum und SAK-Beschluss

5 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

3.1 Musikpraxis Kirchenmusik (M.Mus.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musikpraxis Kirchenmusik mit dem Abschluss Master of Music ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

4. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht und die Stellungnahme der Hochschule vom 08.04.2016 zur Kenntnis. Einerseits erachtet sie es als einen zu gravierenden Eingriff in die Hochschulautonomie, per Auflage eine Aufteilung des Studiengangs in mindestens zwei Studiengänge zu fordern. Andererseits sieht sie die von der Gutachtergruppe festgestellten strukturellen Mängel als so schwerwiegend an, dass sie voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behoben werden können.

Die SAK setzt daher das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Musikpraxis mit dem Abschluss Master of Music aufgrund folgender Mängel für 18 Monate aus:

1. Aufgrund der Vermischung teils gänzlich unterschiedlicher Studienprogramme mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen, Studienverläufen und Qualifikationszielen zu einem Studiengang mangelt es an einer programmspezifischen Darstellung wesentlicher akkreditierungsrelevanter Elemente wie der Studierbarkeit, der Auswertungen der studentischen Arbeitsbelastung und der Zuordnung hinreichender Lehrkapazität zu jedem der Programme. (Kriterien 2.1, 2.3, 2.4, 2.8 Drs AR 20/2013)
2. Die Architektur des Studiengangs entspricht nicht den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Die Hochschule verwendete bislang keine einheitliche Taxonomie der Ausbildungsziele in den Modulbeschreibungen und keine einheitliche Nomenklatur der Prüfungsleistungen. Lernziele und die jeweilige Prüfungsform sind bislang nicht so aufeinander abgestimmt, dass sich der Kompetenzbezug der Prüfungen feststellen lässt. Die Idee des studienbegleitenden Prüfens ist bislang nicht in allen Fällen umgesetzt worden, weil sich die Prüfungsbelastung teils durch extrem ungleichmäßige Anordnung über die Studienverläufe verteilt. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)
3. Das Studienprogramm wurde bislang nicht in nachvollziehbaren Verlaufsplänen dargestellt. Die Modulstruktur entspricht nicht den Anforderungen an Studierbarkeit und Transparenz. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)
4. Die Hochschule hat bislang keine Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung durchgeführt, bei der ein Abgleich zwischen angenommener und von den Studierenden angegebener Arbeitsbelastung erfolgte. Auch Erhebungen zu Studienerfolg und Absolventenverbleib fehlen. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellt die SAK den folgenden weiteren Mangel fest:

5. Die Hochschule hat ein überarbeitungsbedürftiges Gleichstellungskonzept vorgelegt. (Kriterium 2.11 Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

5.1 Musikpraxis (M.Mus.)

5.1.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studienprogramms Instrument mit den Gruppen Bläser/Schlagzeug, Streicher/Harfe, Tasteninstrumente/Gitarre, der Programme Opernelitestudio, Gesang, Kirchenmusik A, Komposition, Musiktheorie, Kammermusik, Korrepetition sowie Musikpädagogik mit den Profilen Instrumental- und Gesangspädagogik, Musiktheorie/Gehörbildung und Populärmusik für die Dauer von sieben Jahren mit der Maßgabe, dass sämtliche Programme an jeweils differenzierten und kompetenzorientiert formulierten Qualifikationszielen ausgerichtet werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des weiteren Programms Musikpädagogik mit dem Profil Elementare Musikpädagogik unter derselben Maßgabe für fünf Jahre.

Ferner empfiehlt die Gutachtergruppe der SAK folgende Auflagen für alle Programme des Studiengangs Musikpraxis mit dem Abschluss Master of Music auszusprechen:

- Künstlerisch-performative und künstlerisch-pädagogisch ausgerichtete Programme müssen voneinander getrennt in verschiedene Studiengänge zerlegt werden. Darüber hinaus sollen nur solche Programme einem einheitlichen Studiengang zugeordnet bleiben, die bei den Zugangsbedingungen, dem Studienverlauf und den Qualifikationszielen über analoge Eigenschaften verfügen. (Kriterien 2.1, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die Studienarchitekturen sind nach den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz dahingehend zu verändern, das sich aus den Modulen tatsächlich "thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene" Einheiten ergeben. Dabei muss eine einheitliche Taxonomie der Ausbildungsziele in den Modulbeschreibungen und eine einheitliche Nomenklatur der Prüfungsleistungen hergestellt werden. Lernziele und Prüfungsform müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Idee des studienbegleitenden Prüfens muss durch eine gleichmäßiger über die Studienverläufe angeordnete Prüfungsbelastung umgesetzt werden. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)
- Die Studienprogramme müssen in Studienverlaufsplänen dargestellt werden, deren Modulstruktur den Belangen der Studierbarkeit und Transparenz entsprechen. (Kriterien 2.4, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Das Qualitätsmanagement muss Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung durchführen. Dabei muss insbesondere einen Abgleich zwischen angenommener und von den Studierenden angegebener Arbeitsbelastung erfolgen. Das Qualitätsmanagement muss Erhebungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib durchführen und nachreichen. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)

- Ein aktualisiertes Gleichstellungskonzept ist vorzulegen. (Kriterium 2.11 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die konstruktiven Gespräche und die während der Begehung bereitgestellten Materialien. Sie möchten mit dem vorliegenden Bericht den Verantwortlichen Möglichkeiten für die Entwicklung einer hohen Studienqualität aufzeigen und helfen, Schwachpunkte der Konzeptionen zu beseitigen.

Das zur Reakkreditierung anstehende Studienprogramm der Musikhochschule Lübeck „Musikpraxis“ (M.Mus.) besteht in dieser Form bereits seit dem Wintersemester 2010. Es war seinerzeit nach eigener Auskunft einer der ersten künstlerisch-musikpraktischen Studiengänge im deutschen Hochschulangebot, das dem neuen gestuften Studiensystem angepasst wurde. Im Ursprung geht die 1973 als staatliche Musikhochschule umgewandelte Einrichtung auf ein 1911 gegründetes Konservatorium der Musik und Vorschule zurück. Mehr als 100 Jahre reicht daher die Erfahrung der Ausbildung von Künstlerpersönlichkeiten und Musikern aller Art. Das konsekutive Studienprogramm „Musikpraxis“ kann daher als eines der Kernkompetenzen der Hochschule angesehen werden.

Grundlagen des Bewertungsberichts sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die bei der Begehung in Lübeck geführten Gespräche. Dafür standen die Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende verschiedener Varianten des zu einem Studiengang zusammengefassten Masterprogramms zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Musikpraxis (M.Mus.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule sieht den Masterstudiengang in engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Bachelorprogramm. Im Gegensatz zu diesem Programm soll mit Abschluss des Masters ein direkter Übergang in eine qualifizierte Berufstätigkeit als ausübender Musiker ermöglicht werden.

Der Studiengang ist in neun Studienrichtungen gegliedert, die teils recht unterschiedliche Befähigungsziele verfolgen. Für ein besseres Verständnis soll deshalb hier zunächst die Ausrichtung auf inhaltliche Schwerpunkte anhand des Schlagworts der Studienrichtung aufgeführt werden. Manche Studienrichtungen untergliedern sich darüber hinaus in weitere Gruppen bzw. Profile (vgl. § 5 PO). Die Unterschiede werden auch am Merkmal des begleiteten Studienvolumens in SWS (gemäß § 4 I PO) deutlich, weshalb diese Angabe hier ebenfalls bereits enthalten ist. Der Vollständigkeit sind die zu erlangenden ECTS-Punkte ergänzt.

Nr.	Studienrichtung, ggf. Gruppe oder Profil	SWS	ECTS
1 a)	Instrument, Gruppe Bläser/Schlagzeug	42	120
1 b)	Instrument, Gruppe Streicher/Harfe	40	120
1 c)	Instrument, Gruppe Tasteninstrumente/Gitarre	28	120
2	Gesang	40	120
3	Opernelitestudio	11	60
4	Kirchenmusik A	42	120
5	Komposition	31	120
6	Musiktheorie	43	120
7	Kammermusik	33	120
8	Korrepetition	61	120
9 a)	Musikpädagogik, Profil Instrumental- und Gesangspädagogik	42	120
9 b)	Musikpädagogik, Profil Musiktheorie/Gehörbildung	39	120
9 c)	Musikpädagogik, Profil Elementare Musikpädagogik	46	120
9 d)	Musikpädagogik, Profil Populärmusik	44	120

Als gemeinsame Qualifikationsziele aller Studienrichtungen und Gruppen oder Profile des Studiengangs gibt die Hochschule folgende Elemente an:

- Spieltechnische bzw. künstlerische Selbständigkeit in der Erarbeitung und Präsentation des instrumental- bzw. gesangsspezifischen Repertoires bzw. der Erarbeitung einer Komposition (Komposition) oder Abfassung musikalischer Analysen und Stilimi-

tationen (Musiktheorie)

- Fähigkeit zur Interaktion im Ensemble
- Fähigkeit, komplexe fachspezifische Zusammenhänge zu durchdringen und im fachlichen Diskurs an der Weiterentwicklung teilzuhaben
- Fähigkeit, fach- bzw. genreübergreifend Musik in den gesellschaftlichen Dialog einzubringen
- auf das Profil bezogene didaktische und methodische Fähigkeiten zur Ausbildung von zukünftigen Musikern.

Bereits an den alternativen Gegenüberstellungen verschiedener Befähigungen durch die Gegenüberstellung „oder“ und die Einschränkung „auf das Profil bezogene ... Fähigkeiten“, aber auch die Konjunktion „bzw.“ wird deutlich, dass dem Studiengang keine einheitlichen Qualifikationsziele zuzuordnen sind, die eine noch hinreichend konturierte Beschreibung der intendierten Lernergebnisse für alle Varianten ermöglicht. Auch der hohe Abstraktionsgrad der formulierten Ziele, der nur eine schwache Kompetenzorientierung aufweist, zeigt an, dass es sich bei dem Studienprogramm nicht um ein einheitliches Bündel von Befähigungen, sondern zumindest teilweise um stark unterschiedliche Lernergebnisse handelt.

Überzeugende sachinhaltliche Argumente, weshalb sämtliche Varianten unter dem Dach eines einheitlichen Begriffs von Studiengang geführt werden sollen, konnte die Hochschule nicht ins Feld führen. Die Nachteile einer aufgezwungenen Struktur, die im Detail doch mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten aufweisen muss und auch aufweist, überwiegen nach Ansicht der Gutachtergruppe bei Weitem. Dies bereits im Kapitel zu den Studiengangszielen abschließend begründen zu wollen, wäre vermessen. Angesprochen soll hier deshalb zunächst nur, dass sich sämtliche Varianten inhaltlich in allen wesentlichen Elementen, die einen einheitlichen Studiengang ausmachen, unterscheiden: Sowohl die Zugangsbedingungen, der Studienverlauf, als auch die Qualifikationsziele unterscheiden sich bzw. müssen sich sachgerecht so stark voneinander unterscheiden, dass bspw. eine Anrechnung des einen auf ein anderes Modul nicht sinnvoll möglich wäre. Mit diesem Argument muss daher eine Zerlegung gefordert werden. Möglich mag eine Gruppenbildung sein, in der analoge Befähigungsziele und Studienstrukturen zu einem Studiengang zusammengefasst bleiben. So sind Gruppen oder auch Profile innerhalb separater Studiengänge vorstellbar, die sich bspw. nur im Instrument unterscheiden, dessen musikpraktische Beherrschung auf Masterniveau erlangt werden soll.

Dabei ließen sich verschiedene Studiengänge auch unter Verwendung bereits bestehender identischer grundlegender Module bilden, deren Befähigungsziele auf einer gemeinsamen Basis aufbauen, nach einem V-Modell aber in verschiedenen Vertiefungsrichtungen münden würden.

Wenn aber lediglich die Studiengangsbezeichnung „Musikpraxis“ selbst das gemeinsame Element darstellt, besteht keine Rechtfertigung dafür, alle unter diesem Begriff versammelten Studienziele und unterschiedlichen Curricula als *einen* Studiengang zu bezeichnen.

Aussagekräftige gruppen- und profilspezifische Zielbeschreibungen, nach deren Lektüre den Studieninteressierten klar ist, was konkret sie nach Abschluss des Studiums beherrschen sollen, fehlen bei Sichtung der Papierlage. In der Außendarstellung müssen die verschiede-

nen Curricula also einzelnen Studiengängen zugeordnet werden, dass zumindest Gruppen mit analogen Befähigungszielen von solchen mit davon gänzlich unterschiedlichen musikpraktischen Studienprogrammen abgegrenzt werden. Daraus folgt zumindest eine Aufteilung in künstlerisch-performative und künstlerisch-pädagogische Studiengänge, weil die Ausrichtungen sich in diesem Punkt – gerade auf Masterniveau – grundlegend unterscheiden müssen. Denselben Masterstudiengang „pädagogisch“ oder „künstlerisch“ studieren zu können stellte keine überzeugende Idee dar.

Die Dringlichkeit, die Struktur des Studiengangportfolios überdenken zu müssen, speist sich überdies aus dem in den Gesprächen der Gutachtergruppe mit Studierenden und Lehrenden gewonnenen Eindruck, dass auch auf der operativen Ebene, im Studienalltag, kaum Kenntnisse der Curricula bestehen. In einem Fall wurden bei gleichem Qualifikationsziel (innerhalb eines Studiengangs!) ganz unterschiedliche Prüfungsmodalitäten (Zwischenprüfung) artikuliert. Als weiteres Beispiel aus der insgesamt überwältigenden Menge Ungeordnetheiten soll herangezogen werden, dass zwar der Bachelor Musiktheorie ein sehr anspruchsvolles Klavierspiel (wie beim Hauptfach Klavier) als Zugangsprüfung vorsieht (vgl. Anlage zur Eignungsprüfungssatzung Nr. 2.1.4), der Master aber nur „drei Stücke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen“ (ebenda, Nr. 2.2.6.5). Dies zeigt, dass die Konzeption eines einzigen Studiengangs keine überzeugende Idee darstellt.

Darüber hinaus muss das Opernelitestudio aus dem Studiengang herausgenommen werden. Es stellt – zumal mit abweichender Regelstudienzeit – in dieser Auswahl musikpraktischer Studienprogramme eine weitere Sonderform dar, weil es sich um eine zusätzliche Aufbaustufe für eine spezielle Form des Gesangstudiums handelt.

Gleiches gilt auch für das zwischenzeitlich neu eingeführte Profil „Elementare Musikpädagogik“ aus der Studienrichtung Musikpädagogik. Würde es sich um eine neue Variante eines Studiengangs „Musikpädagogik“ handeln, könnte man die Unterschiedlichkeit zum bestehenden Konzept „Musikpädagogik“ prüfen und feststellen, dass es sich nicht um eine wesentliche Änderung an Konzeption oder Profil (im Sinne der Akkreditierungsregel 3.6.3 Drs AR 20/2013) handelt. Dieser Bezugspunkt fehlt hier bzw. ist ein Abgleich nur mit den recht diffusen Beschreibungen intendierter Lernergebnisse des Studiums „Musikpraxis“ möglich. Nur wenn der abgrenzbare Teil in Bezug genommen wird, nämlich die Studienrichtung Musikpädagogik, ist eine sinnvolle und richtige Entscheidung dieser Art möglich. Auch darin sieht die Gutachtergruppe ein Argument dafür, die unter der Hülle des einheitlichen Studiengangs tatsächlich verborgenen unterschiedlichen Studienprogramme sichtbar zu machen.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Als Argument für ihr Modell eines einheitlichen Studiengangs führte die Hochschule ein strukturbildendes Merkmal all ihrer Studienrichtungen ins Feld, nämlich die Existenz eines sogenannten Zentralmoduls. Es trifft zwar zu, dass in vielen Studienrichtungen zwei gewichtige Module diese Bezeichnung tragen. Erstens differiert ihr Umfang zum Teil stark (von 28, 30, 34, 40, 44, 50, 52 bis zu 54 ECTS-Punkten), so dass schon in formaler Hinsicht nicht von einem identischen Modul die Rede sein kann. Erst recht handelt es sich auch inhaltlich nicht

um identische Module, da jeder Studienrichtung – ganz sachgerecht – ihr eigenes Zentralmodul zugeordnet ist. Von der vermeintlichen Identität des Zentralmoduls bleibt indes nichts als die begriffliche Hülle übrig.

Folglich muss bei der Betrachtung der Inhalte des Studiengangs unterschieden werden, als würde es sich um 14 verschiedene Studiengänge handeln.

Eine starke Ähnlichkeit weisen die Inhalte der Gruppen Bläser/Schlagzeug und Streicher/Harfe aus der Studienrichtung Instrument auf. Beide Studienrichtungen bestehen aus (nur) sechs Modulen zuzüglich Abschlussarbeit. Unter ihnen ist das Zentralmodul 1 mit 46 ECTS-Punkten (nach abweichender, wahrscheinlich fehlerhafter Darstellung in der Prüfungsordnung 44 ECTS-Punkten) das größte, gefolgt vom Zentralmodul 2 und der Abschlussarbeit mit 20 ECTS-Punkten. Bei den übrigen Modulen dieser Programme handelt es sich um Begleit- und Ergänzungsmodule 1 und 2 im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten.

Ziel- und Inhaltsbeschreibungen finden sich bei diesen beiden Programmen lediglich zu den Zentralmodulen aus der Gruppe Bläser/Schlagzeug. Diese beiden Zentralmodule unterscheiden sich dabei nur marginal: das Zentralmodul 2 ist nämlich „gegebenenfalls [der] Vervollkommnung der Fertigkeiten auf dem Nebeninstrument“ gewidmet (vgl. Modulbeschreibung MP-MM-BL-SZ 1.6) bzw. für die „Weiterentwicklung der im Zentralmodul ST-HA 1.5 beschriebenen Kompetenzen“ gedacht. Die Modulbeschreibungen des jeweils zweiten Zentralmoduls weisen hier ebenfalls 46 ECTS-Punkte aus, während die Prüfungsordnung dafür nur 24 ECTS-Punkte vorsieht.

Es fehlen jedoch sämtliche Modulbeschreibungen für die Begleit- und Ergänzungsmodule beider Programme. Die Stellungnahme der Hochschule verweist darauf, dass damit „Profilmodule“ gemeint seien, deren Modulbeschreibungen vorliegen. Dies muss sich jedoch aus den Modulbeschreibungen (in der nach den KMK-Vorgaben vorgesehene Angabe der „Verwendbarkeit“) ergeben und muss sich aus den Modulhandbüchern ergeben.

Wegen des Zusammenhangs soll in formaler Hinsicht angemerkt werden, dass die vorhandene Modulbeschreibung zum Zentralmodul 2 aus der Gruppe Bläser/Schlagzeug gegenüber dem Modulplan aus der Prüfungsordnung (§ 5 IIa) PO) den bedeutsamen Unterschied aufweist, dass die Modulbeschreibung 46 ECTS-Punkte zuweist, während der Modulplan aus der Prüfungsordnung nur 24 ECTS-Punkte nennt. Der zugehörige Studienverlaufsplan (im Anlagenband auf der ersten nicht nummerierten Seite nach den Modulhandbüchern) kennt dagegen kein Zentralmodul, sondern nur ein „Hauptfach“ (mit 56 ECTS-Punkten) und ein „Nebeninstrument“ und weitere Elemente des Kerncurriculums im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten. Die Darstellungen passen nicht zusammen, auch wenn der Studienverlaufsplan eine etwas plastischere Vorstellung von den Inhalten des Ergänzungsbereichs verschaffen kann: Nach dem Studienverlaufsplan handelt es sich beim Ergänzungsbereich um einen Wahlpflichtbereich, bei dem aus Modulen „Instrumental Kammermusik“, „Instrumental Projekt Alte Musik“, „Instrumental Projekt Neue Musik“ oder „Instrumental Orchesterpraktikum“ je ein (praktisches) Ensemble-Modul im Umfang von 16 ECTS-Punkten und ein begleitendes Theorieseminar im Umfang von 8 ECTS-Punkten gewählt werden muss. Diesem sinnvoll erscheinenden Konzept mangelt es allerdings wie gesagt an Modulbeschreibungen,

überdies lässt es sich nicht mit der Prüfungsordnung in Einklang bringen.

Nach diesem Muster sind auch alle anderen Studienverläufe unvollständig und inkonsistent. Zahlreiche Modulbeschreibungen enthalten keine oder unbrauchbare Eintragungen (Ergänzungsmodule für Saxophon, Taste-Gitarre, Streicher-Harfe usw.), selbst manchen Zentralmodulen fehlt die Zielbeschreibung, bspw. bei Musikpädagogik EMP. Bei der „*Fähigkeit, in unterschiedlichen Besetzungen zu musizieren; Kenntnisse der grundlegenden Entwicklungslinien der Kammermusik; Stilsicherheit im Zusammenhang mit kammermusikalischer Aufführungspraxis.*“ handelt es sich nicht um eine übliche Kompetenzbeschreibung (Beispiel des Begleitmoduls 1 aus der Studienrichtung Kammermusik), zumal über die Inhalte des Moduls nichts weiter ausgesagt wird, als dass diese durch Modulkonferenzen festgelegt würden. Außerdem ist sie identisch mit der Modulbeschreibung zum Begleitmodul 2 derselben Studienrichtung. In zahllosen weiteren Fällen finden sich keine anderen Anhaltspunkte über die Modulhalte als der Verweis auf die Modulkonferenzen. Modulziele und -inhalte müssen jedoch Gegenstand der Modulbeschreibungen sein.

Modulbeschreibungen der Ergänzungsmodule zur Studienrichtung Musiktheorie fehlen.

Im Modulhandbuch finden sich Modulbeschreibungen zu einer Studienrichtung Saxophon, welche die Prüfungsordnung nicht kennt.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Befähigungen und einer wissenschaftlichen Methodenkompetenz ist in keinem Modulkonzept als solches angesprochen, auch wenn es in einigen Kompetenzformulierungen anklingt. Jedes Studiengangkonzept muss jedoch solche Elemente enthalten.

Es entsteht der Eindruck, dass nur eine unvollständige Modularisierung vorgenommen wurde, mithin in Arbeit befindliche Änderungen nicht als solche gekennzeichnet oder beigegeben wurden. Bei den Gesprächen gelangte die Gutachtergruppe zu der Überzeugung, dass es sich bei der mangelhaften Modularisierung nicht nur um ein Darstellungsproblem handelt, sondern ein Ergebnis der zweifelhaften Makrostruktur „Studiengang“ ist. Diese führt zu Folgeproblemen auf den darunterliegenden Ebenen (Kompetenzbeschreibungen und Lehr-/Lerninhalt etc.). Daher wäre zunächst eine sinnvolle Studiengangstruktur zu schaffen, indem (wie im Kapitel 1.1 angesprochen) den unterschiedlichen Zielrichtungen der Programme eigene, kompetenzorientiert ausformulierte Zielbeschreibungen zugeordnet werden. Analoge Befähigungen (z.B. unterschiedlicher Instrumente) könnten dabei einem Programm zugeordnet werden, wenn das jeweils zugeordnete Curriculum sinnvollerweise ebenso analog aufgebaut ist oder wenigstens in Grundzügen einander entspricht.

Anschließend wären die Bausteine eines jeden Curriculums mit aussagekräftigen Beschreibungen auszustatten. Dabei erscheint es zwingend notwendig, die Nomenklatur (Studiengang, Studienrichtung, Gruppe, Profil usw.) zu klären. Mit einer stimmigen Taxonomie wären auf Modulebene Kompetenzen auszuformulieren und zugehörige Inhalte zu benennen. Der dafür durchschnittlich anzusetzende Zeitaufwand muss zugeordnet und in ECTS-Punkten angegeben werden. Der Zeitaufwand je Modul darf im Regelfall 150 Stunden nicht unterschreiten, soll sich aber ebenfalls nicht über mehr als ein Studienjahr erstrecken. Leitgedanke eines Moduls ist dabei die Festlegung eines Prüfungsgebietes. Der erstrebte Zuwachs an Fähigkeiten soll mit der vorgesehenen Prüfungsmethode gut abgebildet werden. Aus der

Zusammensetzung aller Modulbewertungen soll ein stimmiges Abbild der Leistungsfähigkeit eines Studierenden entstehen. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass eine Modularisierung, bei der 100 % der Abschlussnote auf die Abschlussarbeit zurückgehen (Studiengangkonzept zum Opernelitestudio, vgl. § 5 IV PO) letztlich keine Modularisierung darstellt. Die Idee studienbegleitenden Prüfens ist dort ebenso nicht umgesetzt wie auch in jenen Fällen, wo mehr als 60 % der Abschlussnote auf nur knapp 17 % des Modulkonzepts (nämlich die 20 ECTS-Punkte für der Abschlussarbeit) zurückgehen.

Fertiggestellte Studiengangkonzepte müssen in nachvollziehbaren Studienverlaufsplänen dargestellt werden, aus denen Umfang und Lage jedes einzelnen Moduls im Studienverlauf ersichtlich wird. Je Semester sollen nicht wesentlich mehr als 30 ECTS-Punkte zugeordnet werden, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Ebenfalls für die Studierbarkeit und die studentische Mobilität bedeutsam ist die formale Anforderung an Module, dass sie im Regelfall nicht mehr als ein Studienjahr umfassen, keinesfalls sich aber überwiegend über den gesamten Lauf von vier Semestern erstrecken.

In diesem Zusammenhang sind auch die Prüfungsformen zu klären. Für jedes Modul ist zu definieren, was die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist. Sofern es sich dabei um eine Prüfung handelt, was regelmäßig der Fall sein sollte, dann muss die Form dieser Prüfung in der Prüfungsordnung definiert sein. Die Studierenden müssen wissen, mit welchen Anforderungen sie konfrontiert werden und wie der Bewertungsmaßstab gebildet wird. Nur auf diese Weise können im Studienverlauf gezogen werden, sich die Gesamtbewertung eines Studiengangs auf die einzelnen Module verteilen und anrechenbare Teileinheiten des Studiums zu einem anderen Studienort mitgenommen bzw. nach Lübeck mitgebracht werden. Die Module sollten also im Sinne eines „constructive alignment“ konstruiert werden, bei denen die Schwerpunkte der Befähigungsziele die Form der Modulprüfung bestimmen.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit eines Studiengangs wird durch Betrachtung der folgenden Elemente erfasst: die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation im Studiengangkonzept, eine (zur Erreichung der Studiengangsziele) geeigneten Studienplangestaltung, eine auf Plausibilität geprüften Angaben der studentischen Arbeitsbelastung, einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation sowie geeigneter fachlicher und überfachlicher Beratungs- und Betreuungsangebote. Fragen der Anrechenbarkeit auf das Studienprogramm können ebenfalls unter diesem Aspekt betrachtet werden.

Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Eignungsprüfungssatzung (EPS) festgelegt. § 2 III, IV, V, VI EPS definiert für den Zugang zu ein und demselben Studium „Musikpraxis“ unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung. Das ist zwar folgerichtig, indiziert aber ebenso wie die unterschiedlichen Ziele der Studienrichtungen, die unterschiedlichen Studiengangkonzepte und ihren Modulzuschnitten, -zielen und -inhalten, dass es sich nicht um einen Studiengang, sondern um mehrere Studienprogramme unter einer Bezeichnung handelt. Wer am Ende seines Studiums ein gut ausgebildeter Komponist, Kirchenmusiker, Sänger oder Kammer-

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Musikpraxis (M.Mus.)

musiker sein will, muss jeweils unterschiedliche Befähigungen gegenüber einem Musikpädagogen, Korrepetitor, Musiktheoretiker oder Orchestermusiker bzw. Soloinstrumentalisten mitbringen. So sehen es auch die Zugangsvoraussetzungen vor.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Nomenklatur der Zugangsbedingungen nicht zur Struktur aller denkbaren Studienrichtungen passt. Dort sind nur teilweise Hauptfächer und Nebeninstrumente bzw. das Nebenfach Gesang oder Profile vorgesehen, die mit der pauschal gehaltenen Formulierung „abgeschlossenes Studium in den jeweiligen Studienrichtungen“ (in § 2 IV EPS) nicht adäquat erfasst wird und der Einteilung in Haupt- und Pflichtfach nach § 1 II EPS nicht in Einklang zu bringen sind.

Folgerichtig muss – wie oben bereits erwähnt – eine klare Nomenklatur gefordert werden. Für jede der Studienrichtungen, Gruppen und Profile müssen eindeutige fachbezogene Zugangsregeln formuliert werden. Bei getrennt konstruierten Studiengängen, die lediglich analoge Programme unter einem Dach vereinen, können diese unterschiedlichen Bedingungen ebenfalls transparent gemacht werden.

Die Studienplangestaltung zur Erreichung der teils nur indirekt zu erschließenden Qualifikationsziele erscheint passend. Sie lassen die KMK-Vorgaben zur Modulbildung und den Modulzuschnitten jedoch weitgehend außer Acht. Auch die Idee des studienbegleitenden Prüfens ist – wie bereits angemerkt – nur unzureichend umgesetzt, was eine unverhältnismäßig hohe Bedeutung der Abschlussprüfung zur Folge hat. Dies passt mit der – nachvollziehbaren – Einschätzung der Hochschule nicht zusammen, wonach sich der Aspekt der Vielfalt der Ausbildung als besonders bedeutsam herausgestellt habe (vgl. Band I, S. 5). Nach den Akkreditierungsregeln zwingt keine Vorgabe dazu, die Gewichtung der Prüfungen anhand der den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte zu vergeben. Eine gewisse Orientierung für die Gewichtung der Endnotenbestandteile sollte jedoch anhand des Modulumfangs erfolgen. Aus nur zwei oder drei und zudem stark ungleich gewichteten Modulprüfungen die gesamte Masternote zusammensetzen, erzeugt keine wünschenswerten Impulse für eine gute Studierbarkeit. Zudem leuchtet nicht ein, weshalb die teils sehr großen (bis 54 ECTS-Punkte umfassenden) Zentralmodule in keinem Programm Einfluss auf die Endnote haben. Auch dieser Umstand kann darauf zurückgeführt werden, dass mit den vorhandenen Modulen keine gut abgrenzbaren und daher getrennt prüfbaren Befähigungsfelder umrissen wurden.

Dass Modul Inhalte nicht dem Modulhandbuch zu entnehmen sind, sondern gänzlich fehlen oder unter dem Verweis auf die Festlegung durch eine Fachkonferenz festgehalten sind, ist unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit mangelhaft. Die Studierenden können so nicht aus der vorgesehenen Quelle erfahren, auf welche Weise die Modulziele erreicht werden sollen. Verlässlichkeit und Transparenz sind nicht gegeben und befördern ein *hidden curriculum*. Außerdem bleibt diese Information auch der Gutachtergruppe eines Akkreditierungsverfahrens verborgen, sodass keine abschließende (positive) Bewertung über die Eignung und Studierbarkeit des Konzepts erfolgen kann.

Mängel für die Studierbarkeit ergeben sich auch aus dem Umstand, dass in vielen Fällen ein „Testat“ als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten angegeben ist, wobei die Modulbeschreibung dies unter dem Stichpunkt „Modulprüfung/Prüfungsleistung“ erwähnt. Das Testat ist in den Prüfungsordnungen (Prüfungsverfahrensordnung - PVO, Prüfungsord-

nung - PO) jedoch nicht definiert. § 9 PVO erwähnt zwar den Begriff, grenzt ihn aber nicht hinsichtlich der anderen dort genannten benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen ab. So bleibt unklar, wodurch der Nachweis des Erreichens der Modulziele konkret erbracht werden soll.

Bei der Begehung war auch die Rede von einer Zwischenprüfung, die bei manchen Studienrichtungen durchgeführt würden, jedoch in keinem Modulkonzept und der Prüfungsordnung erwähnt sind. Der vermeintlich einheitliche Studiengang stellte sich auch in dieser Hinsicht uneinheitlich dar.

Für die Studierbarkeit von Belang ist zudem der Zuschnitt gebildeter Module. Da sich viele von ihnen jeweils über das gesamte Programm erstrecken, muss davon ausgegangen werden, dass sie erst am Ende des Studiums abschließen, also im gleichen Semester, in dem auch die Abschlussarbeit vorgesehen ist. Wenn das Modul nicht planmäßig vorher abgeschlossen werden kann, sind die Studierenden somit ihr gesamtes Studium an die Hochschule gebunden, an der sie die betreffenden Module begonnen haben. Mit einem Modulzuschnitt, der nicht über zwei Semester Grenzen hinausgeht, sollte dieses massive Mobilitätshindernis beseitigt werden.

Im Curriculum muss außerdem berücksichtigt werden, dass im letzten Semester mit 20 ECTS-Punkten die Abschlussarbeit einen großen Teil einnehmen soll. Der Darstellung nach führt dies zu sehr hohen gesamten Arbeitsbelastungen (von bis zu 41 ECTS-Punkten bei der Studienrichtung Streicher/Harfe) im letzten Semester. Gleichzeitig ist die Arbeitsbelastung in den vorletzten Semestern im gleichen Maße drastisch abgesenkt, wofür es keine sinnvolle Erklärung gibt. Der Modulplan ist entweder unzutreffend und hat für die Praxis keine Relevanz, oder die Praxis ist tatsächlich so, dann ist der Modulplan ungeeignet. In beiden Fällen müssen Korrekturen vorgenommen werden.

Die studentische Arbeitsbelastung wurde nicht anhand der den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte überprüft. Dieser Mangel muss behoben werden. Die Hochschule hat zwar den Unterlagen eine „Kurze Befragung zum zeitlichen Arbeitsaufwand im Master of Music“ beigelegt, an der 18 Personen teilgenommen haben. Der Abgleich lässt aber wegen des fehlenden Bezugs zu den Modulen und darüber hinaus wegen des fehlenden Bezugs zur jeweiligen Studienrichtung keinen Rückschluss darauf zu, welches der Module aus welchem der Modulkonzepte gegebenenfalls angepasst werden muss. Die Studierenden bestätigten allerdings, dass es ihnen im Wesentlichen nicht auf diesen Bezug ankomme. Darüber äußerten die Studierenden, dass es durch die Struktur, jedes Semester seien dieselben Module vorgesehen, nicht viel Aufwand erfordere, diese Module zu absolvieren. Ein Studierender wähle jetzt, vor seinem Abschlusssemester, vier Veranstaltungen gleicher Art, damit im letzten Semester Zeit für die Abschlussarbeit verbleibe. Diese Äußerungen bestätigen, auch wenn sie nur eine einzelne, nicht repräsentative Äußerung sein sollten, dass die Konstruktion des Modulkonzepts nicht so vorgenommen wurde, wie ein gut studierbares Programm ausgestaltet sein sollte. Zudem mögen solche Rückmeldungen auf die unscharf formulierten und zeitlich wenig plausibel zugeschnittenen Module zurückzuführen sein: wegen des ungeeigneten Zuschnitts fehlt den Studierenden eine überschaubare Vergleichsgröße, auf die potentiell valide Rückmeldungen erfolgen können.

Die Anrechnung bereits bestehender Kompetenzen und Fähigkeiten regelt § 6 PVO. Sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen, können hochschulisch und außerhochschulisch erbrachte Leistungen auf den Studiengang angerechnet werden. Die nach den KMK-Vorgaben erforderliche Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulischer Leistungen ist korrekt in § 6 VII PVO normiert. Jedoch bieten die wenig kompetenzorientiert formulierten und teils völlig fehlenden Modulbeschreibungen keine geeignete Projektionsfläche, auf deren Basis eine sachgerechte Anrechnungs- oder auch Ablehnungsentscheidung erfolgen kann.

Die Dokumentation erklärt das Konzept zu fachbezogenen und überfachlichen Beratungsangeboten der Hochschule. Es besteht ein Mentorensystem, bei dem jeder Studierende neben dem „Hauptfachdozenten“ als Erstmentor einen Zweitmentor wählt. Diese zweite Person gewährleistet Beratung und Unterstützung bei möglichen Problemen mit dem Hauptfachdozenten. Ferner ist die Stelle einer Studienberatung im Studiensekretariat eingerichtet. Dort kann auch eine psychologische Erstberatung erfolgen. Darüber hinaus besteht eine psychosoziale Beratungsstelle beim Studentenwerk.

Regelungen zum Nachteilsausgleich enthält § 10 PVO. Adressaten der Regelung sind jedoch nur behinderte und chronisch kranke Studierende. Die Wirkung des Nachteilsausgleichs erstreckt sich außerdem nur auf Prüfungsleistungen, nicht jedoch auf zeitliche und formale Vorgaben im Studium. Es sollten Regelungen für weitere benachteiligte Studierende (Studierende in Mutterschaft, mit Kindern oder anderen familiären Verpflichtungen) ergänzt werden.

Als positiver Aspekt der Studierbarkeit sollen die verschiedenen erwähnten Stipendienprogramme hervorgehoben werden (vgl. Band I. S. 9).

1.4 Ausstattung

Die Hochschule hat den Unterlagen in vielerlei Hinsicht aussagekräftige Angaben zur Ausstattung beigelegt.

Sie enthalten Angaben zur Anzahl der Professuren und Lehrbeauftragten (Band I, S. 11, Auflistung des Personals Band I, S. 16 ff.), zahlreiche Vitae (Band II, S. 865 ff.), Erläuterungen zur Personalentwicklung (Band I, S. 11), Regelungen über die Gewinnung neuen Lehrpersonals (Band II, S. 906 ff.), Angaben über vorhandene Räumlichkeiten und Instrumente (Band I, S. 11/12), mehrere Kooperationsverträge mit verschiedenen Einrichtungen in der Stadt Lübeck (Theater und Kirche), aber auch mit Partnerhochschulen in China und einer Association of Baltic Academies of Music (ABAM) sowie Kennzahlen und weitere Informationen zur Bibliothek (Band II, S. 852). Schließlich ist ein Bericht zur IT-Strategie und dem IT-Konzept der Musikhochschule enthalten.

Aus diesen Angaben konnte die Gutachtergruppe die Überzeugung gewinnen, dass die adäquate Durchführung aller Programme dieses Masterstudiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert ist. Die Ausstattung mit Räumlichkeiten und Instrumenten erscheint sich dabei besonders positiv hervorzuheben. Zugleich scheint die Musikhochschule über sehr gutes Lehrpersonal zu verfügen.

Die einzige Unschärfe, deren Beseitigung wünschenswert wäre, ergab sich wiederum aus der Tatsache, dass sämtliche Programme unter dem einen Dach des Studiengangs vereint sind: Aus der Tabelle der Studierenden im jeweiligen Semester (Band I, S. 22) wird nicht sichtbar, wie viele Studierende in welchem Semester eines jeden Programms eingeschrieben sind. Die Angabe der Gesamtzahl aller Studierenden des Masterstudiengangs. Diese Angabe hat für die hier zu beurteilende Frage kaum Aussagekraft.

Zweifel an einer adäquaten Betreuung durch geeignetes Lehrpersonal ergaben sich nicht.

1.5 Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungssystem ist in formaler Hinsicht wie üblich ausgestattet. Auf Grundlage einer Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule (SQS) erfolgen Evaluationen. Mit Untersuchungen, Erhebungen und Befragungen soll gezeigt werden, ob etwas so ist, wie es sein soll – so definiert § 2 SQS Ziel und Zweck der Evaluation.

Für die Zwecke der Reakkreditierung ist die Ausbeute dieses Qualitätssicherungsinstruments indes mangelhaft, wie bereits unter 1.2 angesprochen. Die Hochschule hat offenbar bisher kein Mittel gefunden, die Befragungsergebnisse für die hier in Rede stehenden Studienprogramme auf mehr als 18 Rückmeldungen zu stützen.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule hat keine Erhebungen zum Studienerfolg und Absolventenverbleib vorgenommen, entsprechende Auswertungen fehlen. Deshalb ist kein Rückschluss über die Eignung und Studierbarkeit der Programme auf Basis empirischer Studien möglich. Dieser Mangel muss behoben werden.

Das Qualitätssicherungssystem hat die in den Kapiteln 1.2 und 1.3 aufgeführten Fehler und Lücken in den Modulkonzepten nicht erkannt und keine Behebung der teils offensichtlichen Mängel erwirkt. Insgesamt verbleibt daher der Eindruck, dass die Regelkreise der Qualitätssicherung nicht geschlossen sind. Die geforderte Neustrukturierung der Studienprogramme soll zukünftig eng durch ein effektives Qualitätsmanagement überwacht werden.

Die Gutachtergruppe hat indes wahrgenommen, dass die Hochschule einem funktionierenden Qualitätsmanagement im Umfeld der gegenwärtig hochschulstrategischen Überlegungen eine hohe Bedeutung beimisst.

Positiv anzumerken ist weiterhin die recht exakte und offenbar gut funktionierende Regelung über die Erteilung von Lehraufträgen durch entsprechende Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Zu den zahlreichen in den Kapiteln 1.1 bis 1.3 angesprochenen Mängeln am Modulkonzept, die sich in der jeweils eingenommenen Perspektive unterschiedlich manifestieren, lässt sich zusammenfassen feststellen, dass die Hochschule ihren Programmen keinen geeigneten Kompetenzbegriff unterlegt hat. Dies spiegelt sich auf Modulebene wider, denen es oft an einer kompetenzorientierten Beschreibung intendierter Lernergebnisse mangelt. Module sollen auch Stufen in einem akademischen bzw. künstlerischen Werdegang darstellen, deren einzelne Benotung (mit Bedeutung für die Gesamtnote) studienbegleitendes Prüfen bedeutet.

Ziele, Modulkonzept und Prüfungsformen müssen für jedes Programm hinreichend genau beschrieben werden, also eine konsequente Modularisierung umgesetzt werden.

Die Angaben im Diploma Supplement über die Studieninhalte entsprechen der abstrakten Studienzielbeschreibung, die jede Detailangabe eines einzelnen Programms vermeiden muss. Nur so kann der Anschein aufrechterhalten werden, es handele sich in jeder Variante um einen Studiengang. Die Inhaltsbeschreibung – unter der Überschrift „Program Requirements“ – hat für zukünftige Arbeitgeber oder andere Hochschulen, an denen ggf. ein weiteres Studium aufgenommen werden soll, kaum praktisch relevante Aussagekraft. „Program Details“ sind nur über das Transcript of Records sichtbar. Außerdem fehlt dem Diploma Supplement die Angabe einer relativen Abschlussnote, wie sie nach den KMK-Vorgaben erforderlich ist. Der aktuelle ECTS-Users' Guide 2015 empfiehlt hierbei die Verwendung sogenannter Grading Tables, also eines Notenspiegels.

2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Kapitel 1.1, 1.2 und 2.2.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.3

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.2, 1.3 und 2.2.

Ergänzend soll auf Regelungen in § 13 PVO hingewiesen werden, die der Gutachtergruppe als korrekturbedürftig erschienen: Unklar ist die Regelung zur Anzahl möglicher Prüfungswiederholungen. Die Ausnahmefälle, die zu weiteren Wiederholung berechtigen, sind nicht adäquat eingegrenzt.

Die Regelung über die Anrechnung „verbrauchter“ Wiederholungsmöglichkeiten aus § 13 II PVO wegen Fehlversuchen im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang erscheint in Zeiten modularisierter Studiengänge unzulässig und vor dem Hintergrund kompetenzorientierter Prüfungen auch unpassend. Für die Frage, was als gleicher oder fachlich entsprechender Studiengang zählt, fehlt der Prüfungsordnung jeder Maßstab (wie z.B. die Mindestanforderung an die Zusammensetzung eines Curriculums). Dass dieser Maßstab nötig ist, zeigt der Studiengang Musikpraxis selbst sehr deutlich, denn er vereint ganz unterschiedliche Module und Curricula unter der formalen Hülle *eines* Studiengangs. Bezugsebene für Regelungen zur Anrechenbarkeit bzw. dem Verbrauch von Wiederholungsmöglichkeiten kann daher nur die Modulebene sein.

Zuletzt leuchtet nicht ein, weshalb auf Grundlage einer Studiengangprüfungsordnung abweichende Regelungen zu endgültig nicht bestandene Modulprüfungen getroffen werden können (§ 13 V PVO).

Alle vorgelegten Ordnungen sind bereits in Kraft gesetzt und können daher als rechtsgeprüft gelten.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Wie im Kapitel 1.4 erwähnt, bestehen einige Kooperationen mit außerhochschulischen Einrichtungen in der Stadt Lübeck, die für die Durchführung der Studienprogramme von elementarer Bedeutung sind. Diese Kooperationen fußen auf Verträgen, die den Unterlagen beigelegt wurden (bspw. Band II, S. 909, 911).

Weitere Kooperationen bestehen mit dem Shenyang Conservatory of Music (China) und ei-

nem Verbund von Musikhochschulen im Ostseeraum (ABAM). Diese Zusammenarbeit stiftet Nutzen und die schriftliche Fixierung der Vereinbarungen sollte positiv hervorgehoben werden. Für die Durchführung der Programme sind sie jedoch nicht von elementarer Bedeutung und deshalb nicht von diesem Kriterium erfasst.

2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.2.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Ein besonderer Profilanspruch im Sinne der Handreichung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 95/2010) liegt bei diesen Programmen nicht vor. Diese „Empfehlungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ verstehen ihre eigenen begrifflichen Festlegungen jedoch weder als ausschließlich noch mit Bindungswirkung, sondern ordnen ihr nur orientierende Funktionen zu.

Deshalb erlaubt sich die Gutachtergruppe unter diesem Kriterium eine Äußerung zu den vorgefundenen Programmen: sie möchte die angesehene Musikhochschule in ihrem Bestreben zu weiterhin erfolgreichem Wirken in der deutschen Musikhochschullandschaft (und darüber hinaus) empfehlen, ihr sichtbar gewordenes Profil einer „Kammermusikhochschule“ zu schärfen. Dies soll auch mit Behebung der oben angesprochenen Mängel der Studiengangs- und Modulstruktur bewirkt werden. Durch eine differenzierte Darstellung der verschiedenen Studienrichtungen wird auch die Bandbreite und Leistungsfähigkeit der Hochschule besser sichtbar werden.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist teilweise erfüllt.

Nur sehr knapp geht die Dokumentation auf Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein. Es besteht aber seit 2008 ein Gleichstellungskonzept, der Initiativen zur Erhöhung des Frauenanteils enthält. Die zur Erstakkreditierung eingereichten statistischen Angaben sind jedoch nicht aktualisiert und den Erhebungen von 2008 gegenübergestellt. So konnten keine Feststellungen über die Wirksamkeit des Konzepts getroffen werden. Angaben dazu sind wünschenswert.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Musikhochschule Lübeck zum Bericht der Gutachtergruppe bzgl. des Master of Music „Musikpraxis“

Vorbemerkungen

Aus dem Akkreditierungsverfahren zum Bachelor of Arts „Musik Vermitteln“ (Bestätigung der Auflagenerfüllung am 29.7.2015) resultierte die Notwendigkeit, die Prüfungsordnungen für die Studiengänge BA & MA of Music „Musikpraxis“ anzupassen. Explizit ist die Einführung der „Studienleistung“ in Abgrenzung zur „Prüfungsleistung“ zu nennen („**Das Testat ist in den Prüfungsordnungen... jedoch nicht definiert.**“ (S. II-8, Unten)). Im Zuge der Überprüfung von Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern wurde ein darüber hinausgehender Bedarf zur Bearbeitung von Modulbeschreibungen offensichtlich (Inkonsistenzen, fehlende oder fehlerhafte Spezifizierungen von Modulprüfungen, Konkretisierungen von Kompetenzzielen und Modulinhalten). Die Studienleitung der Musikhochschule Lübeck hat sich dazu entschlossen, den Prozess der notwendigen Bearbeitungen anzustoßen und in Zusammenarbeit mit den Modulbeauftragten erste Arbeitsversionen der Modulhandbücher erstellt. Um die sich im Zuge des aktuellen Akkreditierungsverfahrens ergebenden Anregungen einzuarbeiten, wurde dieser Prozess unterbrochen. Die aktuellen Arbeitsversionen der Modulhandbücher wurden im Anlagenband der Gutachterkommission zur Kenntnis gebracht. Auch während der Begehung wurde auf diesen Zusammenhang hingewiesen.

Die MH Lübeck sieht das Akkreditierungsverfahren als wichtigen Impuls für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienganges und hatte sich entschlossen, im Vorfeld erkannte Mängel unter Einarbeitung der Akkreditierungsergebnisse geordnet zu beheben.

Teil 1: Faktische Fehler im Bewertungsbericht

- Bzgl. Opernelitestudio: **„Zudem liegt für die Programmvariante keine Erstakkreditierung vor, weil die Hochschule den Akkreditierungsantrag zurückgezogen hatte.“ (S. II-4, Mitte)**
> Die MHL hatte den Antrag auf Akkreditierung eines Studienganges „Musikwissenschaft“ zurückgezogen, nicht für das „Opernelitestudio“.
- Bzgl. Modulbeschreibungen: **„... die Modulbeschreibungen der Zentralmodule aus der Gruppe Streicher/Harfe fehlen.“ (S. II-5, Mitte)**
> Die Modulbeschreibungen sind im Band 2 (Anlagen) unter Modulbeschreibungen zu finden. **„Desgleichen fehlen sämtliche Modulbeschreibungen für die Begleit- und Ergänzungsmodule beider Programme.“ (ebenda)**
> Mit Begleitmodulen sind hier die Profilmodule gemeint, deren Modulbeschreibungen vorliegen (siehe z.B.: MP-MM-2.5.INS.KAM). **„Modulbeschreibungen zur Studienrichtung Musiktheorie fehlen vollständig.“ (S. II-6, Oben)**
> Diese sind im oben erwähnten Anlagenband zu finden. In diesem Fall mit konkreten Kompetenzformulierungen und Modulinhalten.

Der Vorwurf fehlender Modulbeschreibungen in erheblichem Umfang trifft die für die Zusammenstellung der Akkreditierungsunterlagen Verantwortlichen schwer. Da diese scheinbaren Mängel bei der Begehung nicht angesprochen wurden, konnten sie von uns leider nicht sofort durch den Verweis auf die Antragsdokumentation ausgeräumt werden.

Teil 2: Auseinandersetzung mit den festgestellten Mängeln

1.1 Qualifikationsziele

Bzgl. „Überzeugende sachinhaltliche Argumente, weshalb sämtliche Varianten unter dem Dach eines einheitlichen Begriffs von Studiengang geführt werden sollen, konnte die Hochschule nicht ins Feld führen.“ (S. II-3, Mitte)

> Während der Begehung vor Ort in Lübeck haben Vertreter der Musikhochschule mehrfach ausgeführt, dass sich die Qualifikationsziele des Master of Music für alle Studienrichtungen in gleicher Weise zusammenfassen lassen, nämlich als Befähigung zur selbständigen künstlerischen Praxis mit dem jeweiligen Instrument bzw. der Stimme auf hohem, internationalen Niveau (= kanonisierte technisch-handwerkliche Fähigkeiten sowie Ästhetiken der Interpretation bzw. Komposition in Alter, Klassischer, Neuer und Populärer Musik). Insbesondere im berufspraktischen Zusammenspiel (Orchester, Kammermusik-Ensemble oder Band) werden die gleichen Ansprüche an alle Instrumentalisten und Sänger*innen gestellt.

Bzgl. „Daraus folgt zumindest eine Aufteilung in künstlerisch-performative und künstlerisch-pädagogische Studiengänge, weil die Ausrichtungen sich in diesem Punkt – gerade auf Masterniveau – grundlegend unterscheiden müssen. Denselben Masterstudiengang ‚pädagogisch‘ oder ‚künstlerisch‘ studieren zu können stellte keine überzeugende Idee dar.“ (S. II-4, Oben)

> Dass Studiengänge in dieser Weise ausgerichtet sein müssen, ist überaus umstritten. Die Musikhochschule Lübeck intendiert ja gerade die (Wieder-)Verschmelzung der (historisch betrachtet nicht immer so statisch getrennten) musikpraktischen und musikpädagogischen Studienanteile. Die lehramtsbezogene Musikpädagogik ist hier ausdrücklich nicht gemeint. Damit wird bewusst auf eine Polyvalenz bzw. vielseitige Einsatzfähigkeit der Absolventen abgezielt, von denen die wenigsten ausschließlich auf der Bühne stehen oder ausschließlich unterrichten. Die Berufspraxis erfordert de facto eine Doppel-Qualifikation, die - je nach Fähigkeiten, Interessen und Marktlage - unterschiedlich gewichtet sein kann (Schwerpunktsetzung = Studienrichtung).

Durch die Einbindung der Studienrichtung „MM-MUPÄD“ in den „Musikpraxis“-Studiengang wird einerseits die Trennung zwischen lehramtsbezogener und instrumentaler/vokaler Musikpädagogik formal und inhaltlich deutlich, andererseits ist es uns ein Anliegen, innerhalb der Musikpraxis die Trennung zwischen Praktikern und (Instrumental-) Pädagogen zu überwinden.

Bzgl. „Gleiches gilt für das zwischenzeitlich neu eingeführte Profil ‚Elementare Musikpädagogik‘ aus der Studienrichtung Musikpädagogik. Würde es sich um eine neue Variante eines Studiengangs Musikpädagogik handeln, ...“ (S. II-4, Unten)

> Die Studienrichtung Musikpädagogik mit ihren Profilen unterscheidet sich von einem „Studiengang Musikpädagogik“ durch das mit den anderen Studienrichtungen gemeinsame Qualifikationsziel des ausübenden Musikers (vgl. den künstlerisch-praktischen Teil der Masterarbeit). Diese performativ-

konsequente Ausrichtung in den Zentralmodulen und die pädagogisch-ergänzende in den Profilmodulen erfüllt in hervorragender Weise die, vom „Verband der Musikschulen“ nachdrücklich geforderte, Berufsfeld bezogene Mehrfachqualifikation.

Bzgl. „Darüber hinaus muss das Opernelitestudio aus dem Studiengang herausgenommen werden.“ (S. II-4, Mitte)

> Trotz der erfolgreichen Erstakkreditierung (s. oben) kann die MHL der Argumentation folgen, nach der diese Studienrichtung eine „zusätzliche Aufbaustufe“ und somit eher eine berufsbegleitende Weiterbildung darstellt.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Bzgl. „Wegen des Zusammenhangs soll in formaler Hinsicht angemerkt werden, dass die vorhandene Modulbeschreibung zum Zentralmodul 2 aus der Gruppe Bläser/Schlagzeug gegenüber dem Modulplan aus der Prüfungsordnung (§ 5 IIa, PO) den bedeutsamen Unterschied aufweist, dass die Modulbeschreibung 46 ECTS-Punkte zuweist, während der Modulplan aus der Prüfungsordnung nur 24 ECTS-Punkte nennt. Der zugehörige Studienverlaufsplan...“ (S. II-5, Unten)

> Zur Darstellung: In den Modulbeschreibungen ist die Masterarbeit mit ihren 20 ECTS dem Zentralmodul zugeordnet (in allen Studienrichtungen). In der Prüfungsordnung ist diese Zuordnung nicht eindeutig zu erkennen. Der öffentliche Studienverlaufsplan ist nur in der Online-Version vollständig. Dort öffnen sich über den blauen Info Button die jeweiligen Module mit ihren Beschreibungen. Diese Systematik wird allen Studierenden in Informationsveranstaltungen erläutert. Sie ermöglicht einen Blick auf die gültigen, aus der CAS Datenbank erzeugten, Modulbeschreibungen (vgl. Studierbarkeit).

Bzgl. „Es entsteht der Eindruck, dass nur eine unvollständige Modularisierung vorgenommen wurde, mithin in Arbeit befindliche Änderungen nicht als solche gekennzeichnet oder beigegeben wurden.“ (S. II-6)

> Der Begriff Modularisierung legt erst einmal nur nahe, dass ein Studiengang in abgeschlossene Einheiten unterteilt sein sollte. Wie klein oder wie groß diese Einheiten sein müssen, ist rechtlich gesehen nicht eindeutig bestimmt (lediglich die Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten ist in Deutschland festgeschrieben). In der Theorie werden Makro-, Meso- und Mikro-Module differenziert. Welbers (2007, S. 166 f.) unterscheidet in Anlehnung an Gehrlicher (2004, S. 293) *Makro-Module*, die einer Gliederung des Studiums in Studienabschnitte oder der konsekutiv aufeinander aufbauenden Bachelor- und Masterstruktur entsprechen, von *Meso-Modulen*, die als einzelne Fächer oder Fachmodule zwischen 18 und 30 Kreditpunkten umfassen, und etwa 6 Kreditpunkte umfassende *Mikromodule*, die thematisch und in ihrer Kompetenzorientierung eine integrierte ziel- und handlungsbezogene Einheit bilden. Aus Sicht der Musikhochschule Lübeck hat sich die Gutachterkommission etwas einseitig auf die Ebene der Mikro-Module bezogen und dabei nicht ausreichend die Makro-Modul-Ebene (Studienrichtungen) und Meso-Modul-Ebene (Zentral-Modul bzw. Profile) berücksichtigt. Der Clou des Lübecker Studienmodells ist allerdings gerade diese adäquate Berücksichtigung aller drei Modul-Ebenen bzw. Modulgrößen. Darüber hinaus haben wir der Kommission eindeutig angezeigt, welche Module sich aktuell in der Überarbeitung befinden, indem wir die Überarbeitungsversionen den Unterlagen gesondert beigegeben haben.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Bzgl. „Dabei erscheint es zwingend notwendig, die Nomenklatur (Studiengang, Studienrichtung, Gruppe, Profil usw.) zu klären.“ (S. II-6)

> Die Nomenklatur ist geklärt und unserer Ansicht nach eindeutig dargestellt, das heißt, dass es 1) einen Studiengang gibt, der 2) mehrere Studienrichtungen beinhaltet, von denen wiederum einige 3) bestimmte Profile aufweisen.

1.3 Studierbarkeit

Bzgl. „Bei der Begehung war auch die Rede von einer Zwischenprüfung, die bei manchen Studienrichtungen durchgeführt würden, jedoch in keinem Modulkonzept und der Prüfungsordnung erwähnt sind. Der vermeintlich einheitliche Studiengang stellte sich auch in dieser Hinsicht uneinheitlich dar.“ (S. II-9, Oben)

> Der Terminus Zwischenprüfung wurde während der Begehung von zwei Lehrenden fälschlicherweise verwendet; gemeint war eine Modulprüfung, so wie es die Curricula vorsehen.

Bzgl. „Im Curriculum muss außerdem berücksichtigt werden, dass im letzten Semester mit 20 ECTS-Punkten die Abschlussarbeit einen großen Teil einnehmen soll... Gleichzeitig ist die Arbeitsbelastung in den vorletzten Semestern drastisch abgesenkt, wofür es keine sinnvolle Erklärung gibt.“ (S. II-9, Mitte)

> Ebendies ist die Erklärung: Die Abschlussarbeit ist zum überwiegenden Teil eine künstlerische Präsentation, deren Vorbereitung Inhalt des Zentralmoduls ist. Dies hätte, wie andere MHL-typische Darstellungen, bei der Begehung erläutert werden können.

1.5 Qualitätssicherung

Bzgl. „Das Qualitätssicherungssystem hat die in den Kapiteln 1.2 und 1.3 aufgeführten Fehler und Lücken in den Modulkonzepten nicht erkannt und keine Behebung der teils offensichtlichen Mängel erwirkt.“ (S. II-11, Mitte)

> Bei der Begehung wurde die von der MHL erkannten Mängel und der resultierende Bearbeitungszyklus der Modulbeschreibungen bereits erwähnt. Ein Hinweis auf die Bearbeitung findet sich zudem in der Antragsdokumentation (vgl. S. 13, Mitte bzw. Fußnote).

MH 04042016